

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Fachprüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang sowie für das Fach Musik im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(FPO Musik)

Vom 17. Mai 2019

geändert durch Satzung vom 6. November 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| I. | Geltungsbereich und Prüfungsformen..... | 2 |
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 | Prüfungsformen | 2 |
| II. | Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU..... | 4 |
| § 3 | Allgemeine Regelungen | 4 |
| § 4 | Musikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodule | 4 |
| § 5 | Musikpädagogik/Musikdidaktik: Pflichtmodule | 5 |
| III. | Musik im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule | 6 |
| § 6 | Allgemeine Regelungen | 6 |
| § 7 | Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule..... | 6 |
| § 8 | Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule..... | 6 |
| IV. | Schlussbestimmung | 8 |
| § 9 | Inkrafttreten, Übergangsregelung..... | 8 |

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs

1. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. Musik im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Grund-, Mittel- oder Realschule an der KU, die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ende der Prüfungsanmeldungsfrist und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion; der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats beträgt ein bis vier Seiten.
- (6) ¹Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. ²Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. ³Der Umfang des Forschungsberichts beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (7) ¹Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. ²Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums beziehungsweise der Projektarbeit. ³Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) 8 bis 10 Seiten.
- (8) ¹Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument,

Liederarbeit mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). ²Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.

II. MUSIKWISSENSCHAFT UND MUSIKPÄDAGOGIK/MUSIKDIDAKTIK IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3

Allgemeine Regelungen

Das Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU in folgenden Profilen studiert werden:

1. im Profil Flexibler Bachelorstudiengang als Musikwissenschaft im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten,
2. im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) als Musikpädagogik/Musikdidaktik
 - a) in der Ausrichtung Grund- oder Mittelschule im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten,
 - b) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von mindestens 77 ECTS-Punkten,
3. im Profil Aisthesis. Kultur und Medien als Musikwissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

§ 4

Musikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. MW 1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
 2. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
 3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
 4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
- (2) Folgende Module sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten Pflichtmodule, sofern in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird, ansonsten sind diese Wahlpflichtmodule:
 1. MW/BP - Einführungsmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 2. MT 1 - Grundlagen Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
 3. MT 2 - Vertiefung Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
 4. MT 3 - Formanalyse: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten),
 5. MT 4 - Schrift- und Höranalyse: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
- (3) Folgende weitere Wahlpflichtmodule können gewählt werden:
 1. MW 5 - Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik“, Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation,
 2. MW 6 - Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Forschungsbericht,
 3. BP 1 - Kurzpraktikum: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),

4. BP 2 - Praxisprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),
5. PR 5/Praxis 4 - Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzerteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
6. PR 6 - Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: viermal aktive Konzerteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).

§ 5

Musikpädagogik/Musikdidaktik: Pflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:
 1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
 6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
 7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
 8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
 10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
 11. MW1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung
 12. MW2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.“

- (2) Folgendes Pflichtmodul ist in der Ausrichtung Realschule zusätzlich zu absolvieren:

Musik in der Vielfalt: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.

III. MUSIK IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL- ODER REALSCHULE

§ 6 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 70 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Im Lehramtsstudiengang Realschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 77 ECTS-Punkte erwerben.

§ 7 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. MW1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. MW2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.

§ 8 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 77 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. MW1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. MW2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
13. Musik in der Vielfalt: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.“

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.